

Skript Die mündliche Prüfung im 1. Examen

Forst / Hellebrand

3. Auflage 2020
ISBN 978-3-86752-727-9
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Einleitung

Dieses Skript wendet sich an alle,¹ die ihre universitäre Juristenausbildung mit der mündlichen Prüfung im Ersten Staatsexamen abschließen und die sich auf diese Prüfung vorbereiten möchten. Die mündliche Prüfung weist im Vergleich zum schriftlichen Teil des Ersten Staatsexamens und im Vergleich zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung folgende Besonderheiten auf:

- Die Zeit für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist relativ knapp bemessen.
- Der Prüfungsablauf und die Bewertungskriterien sind vielen Kandidaten nicht oder nur in Grundzügen bekannt.
- In der mündlichen Prüfung selbst besteht wenig Zeit zum Nachdenken, die Fähigkeit zur schnellen Reaktion und zur eigenständigen Argumentation ist gefragt.
- Der Kurzvortrag ist eine Form der Prüfung, die so nirgendwo sonst vorkommt, auch nicht in den Seminaren in den universitären Schwerpunktbereichen.
- An nur einem Tag werden die drei großen Bereiche des Rechts – Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht – abgefragt.
- Zusätzlich zu den aus den Klausuren bekannten Prüfungsgegenständen werden verstärkt Grundlagenwissen, methodisches Wissen sowie Kenntnisse der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 2 DRiG) erwartet.
- Die mündliche Prüfung hat einen erheblichen Anteil an der Gesamtnote des Ersten Staatsexamens und bietet häufig die Gelegenheit zu einer deutlichen Verbesserung.

Dieses Skript behandelt in dem von *Hellebrand* als Prüfer und Kommissionsvorsitzenden mit langjähriger Erfahrung verfassten Teil ausführlich den Prüfungsablauf in NRW und gibt Tipps für die Vorbereitung. Die anschließenden, von *Forst* verfassten Teile enthalten in Form von Stichworten wesentliches Prüfungswissen aus den Bereichen des Zivilrechts (einschließlich Nebengebieten), des Strafrechts und des öffentlichen Rechts, jeweils einschließlich des Prozessrechts. Die Darstellung in Form von Stichworten wurde bewusst gewählt, damit die Inhalte auch wie Karteikarten wiederholt werden können, allein oder in der Lerngruppe. Der vorletzte Teil wiederholt die wichtigsten methodischen Grundlagen und enthält darüber hinaus juristische „Allgemeinbildung“ zur Rechtsgeschichte und zu bekannten Juristen. Vervollständigt wird das Skript durch drei Kurzvorträge nebst Lösungsvorschlägen aus den drei Rechtsgebieten.

Aus dem Gesagten folgt, was dieses Skript nicht leisten kann und auch nicht leisten soll: Es dient nicht dazu, Kenntnisse im Zivilrecht, im Strafrecht oder im öffentlichen Recht erstmals zu vermitteln. Es setzt voraus, dass der Prüfungskandidat im Laufe seines Studiums und in der Vorbereitung auf die Klausuren bereits vertiefte Kenntnisse in den drei Rechtsgebieten einschließlich der methodischen Grundlagen erlangt hat. Das Skript dient ausschließlich der Wiederholung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der mündlichen Prüfung im Ersten Staatsexamen. Es ersetzt nicht das mehrjährige, vertiefte Studium der Rechtsordnung.

Dies vorweggeschickt, wünschen wir allen Kandidaten viel Erfolg in der bevorstehenden mündlichen Prüfung!

¹ Soweit in diesem Skript von „Kandidaten“ oder Ähnlichem die Rede ist, sind Damen und Herren gleichermaßen gemeint.

1. Teil: Ratschläge zur Vorbereitung auf die und zum Ablauf der mündlichen Prüfung im Ersten Staatsexamen

A. Allgemeines zur mündlichen Prüfung

- Der erste Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Die mündliche Prüfung ist der zweite Teil; sie wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht; zu einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden (§ 15 JAG NRW). Ihr soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall vorangehen (§ 10 JAG NRW).

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und dem Prüfungsgespräch; die Reihenfolge (erst Vortrag, dann Gespräch), die Aufgabenstellung des Vortrags und der Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind gesetzlich festgelegt; der Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist weiter gefasst als der des Kurzvortrags (vgl. § 10 Abs. 3 JAG NRW).

Für den Kurzvortrag wird **eine** Note, für das gesamte Prüfungsgespräch ebenfalls nur **eine** (einheitliche) Note festgesetzt; aus den Klausurnoten (60%), der Note für den Vortrag (10%) und der Note für das Prüfungsgespräch (30%) wird von der Kommission die Gesamtnote für die staatliche Pflichtfachprüfung berechnet (§ 18 Abs. 3 JAG NRW).

Die **Gesamtnote des Ersten Examens** wird aus der Punktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung (70%) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30%) gebildet; beide Prüfungen müssen bestanden sein. Berechnung und Zeugniserteilung erfolgen durch das JPA, nicht durch die Prüfungskommission.

Die heutige Zweiteilung der Prüfung in Vortrag und Prüfungsgespräch, die es früher nur im zweiten Staatsexamen gab, ist in mehrfacher Hinsicht von erheblicher Bedeutung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird.

I. Ausgangslage

- Zur Vorbereitung des **Vortrags** vertiefen Sie sich in eine vorgegebene Aufgabenstellung, in der Regel in einen Sachverhalt – ggf. noch mit Zusatzfrage –, überprüfen ihn in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (innerhalb einer Stunde) und tragen Ihre Gedanken dazu (in maximal zwölf Minuten) der Kommission vor. Verständnis- oder Ergänzungsfragen der Prüfer sind nicht zulässig; bei Versprechern oder zu kurzer Erörterung spezieller Fragen können Sie nur auf eine nachsichtige Bewertung oder wohlwollende Interpretation hoffen.
- Nach dem Vortrag haben die Kandidaten eine unterschiedlich lange, aber zur Erholung ausreichende **Pause** bis zum **Prüfungsgespräch**. Zwischen den Prüfungen der verschiedenen Fachgebiete gibt es meist eine kurze Pause, die Sie zur Erholung und zum Umschalten auf das nächste Gebiet nutzen sollten.

Die gesamte mündliche Prüfung – bis auf die Beratung – ist **öffentlich**, die Verkündung des Ergebnisses allerdings nur dann, wenn keiner der Kandidaten der öffentlichen Verkündung widersprochen hat. Ihren Vortrag halten die Prüflinge jeweils **einzel**n in Ab-

wesenheit der anderen Kandidaten vor der Kommission; beim Gespräch werden die Prüflinge **gemeinsam** geprüft.

II. Das Umschalten auf das Prüfungsgespräch

Wenn Sie sich in die mündliche Prüfung begeben, sind Sie zunächst voll auf den Vortrag mit seinem speziellen Inhalt und den Anforderungen, die an eine solche Einzelleistung zu stellen sind, fixiert. Nachdem Sie den Vortrag gehalten haben, müssen Sie sich nicht nur von seinem thematischen Gegenstand, sondern auch von der Vortragsform lösen und sich darauf einstellen, dass Ihnen in den drei Teilen des folgenden Prüfungsgesprächs (u.U. nach allgemeinen Fragen) Sachverhalte aus verschiedenen Rechtsgebieten mündlich unterbreitet werden, die Sie genau erfassen und ohne große Überlegungszeit anders als beim Vortrag juristisch angehen müssen, und zwar in Konkurrenz zu den Mitprüflingen: Wenn Sie zu lange nachdenken oder einen falschen Ansatz wählen, laufen Sie Gefahr, dass die Frage an den nächsten Kandidaten geht.

5

Wichtig ist nur, dass Sie die Umstellung schaffen, dass Sie die Besonderheiten des Prüfungsgesprächs kennen und nutzen, aber auch dessen spezifische Gefahren beherrschen. In der universitären Ausbildung, aber auch in der Zeit zwischen den Klausuren und der Ladung zum Mündlichen sollten Sie daher – wie noch näher darzustellen ist – nicht nur Ihre **Vortragsfähigkeiten**, sondern auch die Fähigkeiten zum **juristischen Gespräch** inhaltlich und rhetorisch trainieren.

III. Die Bedeutung des Vortrags für die Endnote

Nicht selten kommt es vor, dass ein Kandidat mit Chancen auf eine bestimmte Note den Kurzvortrag – aus welchen Gründen auch immer (etwa ungeliebtes Rechtsgebiet, schlechte Tageskondition, Zufälligkeiten) – „vergeigt“ und im Prüfungsgespräch zwar sein in den Klausuren gezeigtes Niveau erreicht, aber das Manko des Kurzvortrags einfach nicht mehr wettmachen kann und so knapp die Note verfehlt, die nach den Klausurnoten im Bereich des Möglichen gelegen hätte. Insofern ist der Kurzvortrag mit seinen Eigenheiten (Monolog, Zeitschranke, Unzulässigkeit ergänzender Fragen) ein unheimlicher Unsicherheitsfaktor.

6

Wenn etwa ein „Prädikatsaspirant“ mit 500 Klausurpunkten (Sie würden wahrscheinlich sagen: „mit 50 Punkten“) im Vortrag nur 200 bzw. 20 Punkte holt, im Prüfungsgespräch aber ein gehobenes Vollbefriedigend ($3 \times 12 = 36$ bzw. 360 Punkte) erreicht, „landet“ er bei 880 Punkten; die Kommission kann ihm nur durch Zuerkennung eines Bonus, auf den noch näher eingegangen wird, zu einem „Vollbefriedigend“ verhelfen. Dieser Bonus würde sich bei 880 Punkten aufdrängen, aber schwieriger wäre es schon, wenn das Prüfungsgespräch nur 300 Punkte brächte oder wenn die sechs Klausuren sehr unterschiedlich wären. Lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen; sie sollten nur um die Gefahr wissen, auf dass Sie im Examen damit fertig werden.

IV. Die psychologische Bedeutung des gelungenen oder misslungenen Vortrags für die weitere Prüfung

- 7 Ein erkennbar gelungener Vortrag ist eine gute Basis für das nachfolgende Prüfungsgespräch: Von der Euphorie des Kurzvortrags getragen, können Sie im Prüfungsgespräch forsch und frei auftreten, sauber prüfen, souverän, inhaltlich gelungen und rhetorisch überzeugend argumentieren. Die Prüfung wird ein voller Erfolg. Selbst der Kandidat, der nur **glaubt**, einen gelungenen Vortrag „geliefert“ zu haben, hat **mental** eine gute Ausgangsbasis für das Prüfungsgespräch.

Am schlimmsten ist es, wenn der Kandidat selbst bemerkt, dass sein Vortrag misslungen ist – sei es, dass er sich in Details verhaspelt oder mit Nebensächlichkeiten verzettelt hat, mit der Zeit nicht ausgekommen oder umgekehrt viel zu früh fertig geworden ist. Dies ist eine schwere Hypothek für das anschließende Prüfungsgespräch, und es ist zu befürchten, dass der Kandidat das Prüfungsgespräch schlechter absolviert, als es seinen Fähigkeiten entspricht – falls er sich nicht in der Pause zwischen Kurzvortrag und Prüfungsgespräch noch „berappelt“.

Tipps: Erfahrungsgemäß stimmen nur in etwa der Hälfte der Prüfungen die Noten von Vortrag und Prüfungsgespräch in etwa überein. Ansonsten wird das Prüfungsgespräch meist besser benotet als der Kurzvortrag. Dass die Klausuren durchweg unter dem Niveau des Mündlichen liegen, dürfte allgemein bekannt sein. **Sie haben also gute Chancen, sich im Mündlichen zu verbessern.**

V. Funktionsverteilung zwischen Vorsitzendem und Beisitzern

- 8 Das JAG NRW regelt die Stellung des Vorsitzenden der Kommission nur formal (§§ 15 Abs. 2, 3 19 Abs. 2): Er leitet die Prüfung und hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung; er soll das Prüfungsvorgespräch führen, und er hat die Niederschrift über die mündliche Prüfung zu unterschreiben. Darüber hinaus prüft er wie jedes andere Mitglied der Kommission ein bestimmtes Rechtsgebiet.

Anders als bei der (gelegentlich vorkommenden) divergierenden Bewertung einer Klausur durch Erst- und Zweitkorrektor sind die Entscheidungen im Mündlichen bei der heutigen Dreierbesetzung unproblematisch: Die Mehrheit setzt sich durch, der Vorsitzende hat kein bevorrechtigtes Stimmrecht. Seine Stellung im beruflichen Hauptamt ist rechtlich unerheblich, aber nach den Erfahrungen des Autors auch praktisch nur wenig bedeutsam: Natürlich kann z.B. ein LG-Präsident als Kommissionsvorsitzender einen Richter seines LG (gewissermaßen kraft Amtes) möglicherweise leichter „auf seine Seite“ ziehen. Ähnliches kann aber auch dann vorkommen, wenn etwa der Vorsitzende und ein Prüfer öfter zusammen prüfen oder wenn beide denselben Prüfungsstil pflegen bzw. ggf. wissenschaftlich irgendwie kooperieren: etwa der Vorsitzende als Hochschullehrer, der andere als Lehrbeauftragter, Doktorand o.ä.

Unabhängig davon bestimmt der Vorsitzende aber jedenfalls zumeist maßgeblich das **Klima in der Prüfung** – ob sie distanziert, streng, steif, engstirnig, formalistisch, beckmesserisch oder eher locker, aufgeschlossen, verständnisvoll, wohlwollend durchge-

führt wird. Er hat darüber hinaus einen maßgeblichen Einfluss auf das allgemeine **Niveau** der Benotung; Dort kommt allerdings auch die Kompetenz des Fachprüfers zum Zuge; zudem spielt hier die Einmischungsbereitschaft des nicht fachspezifischen Beisitzers eine nicht unwichtige Rolle.

Jedenfalls ist der Vorsitzende nur **Primus inter pares**: Er kennt allerdings die Personalakte der Prüflinge, führt die Vorgespräche und gewinnt dadurch vorab einen unmittelbaren Eindruck von den Prüflingen. Er hat in der Prüfung die Moderation – im Terminus der StPO: die sog. Verfahrensleitung – und er prüft die Kandidaten in einem Prüfungsfach, in dem er dann (bei der Beratung) ggf. noch den Vorteil des Fachprüfers hat.

9

Dass die gesetzlichen und faktischen Befugnisse des Vorsitzenden unterschiedlich **wahrgenommen** werden können, liegt auf der Hand; insofern unterscheidet sich die mündliche Prüfung nicht von einer Hauptverhandlung in Strafsachen: Das Gesetz enthält nur Grundsätze und bestimmte gewisse Determinanten; was die Richter daraus machen, wird wesentlich von der (immer noch völlig vernachlässigten) **Richterpersönlichkeit** bestimmt. Gerade dies aber ist das Schöne an der Richter- und auch an der Prüfertätigkeit. Dass dies nicht zulasten der Kandidaten geht, dafür sorgen die Bestimmungen des JAG, aber auch die Mitgestaltungsrechte der Beisitzer. Ein „Vorrecht“ des Vorsitzenden besteht beim JPA Hamm darin, dass er als Letzter prüft. Dies lässt sich nur damit begründen, dass er kraft Amtes verpflichtet ist, noch bestehende Zweifel an der Einordnung der Prüflinge in eine bestimmte Note zu klären.

Ungeachtet dessen bestimmt jeder Fachprüfer eigenverantwortlich, **was** er zum Gegenstand seines Prüfungsgesprächs macht und **wie** er seinen Teil der Prüfung gestaltet. Interventionen des Vorsitzenden während des Prüfungsgesprächs kommen praktisch nur vor, wenn die Prüfung den Rahmen der Prüfungsgebiete (wirklich oder mutmaßlich) überschreitet oder der Fachprüfer Antworten eines Prüflings akustisch nicht, nicht vollständig oder falsch verstanden hat. In derartigen Fällen kann aber auch ein Mitprüfer die Sache richtigstellen, sodass dies kein Privileg und keine spezifische Pflicht des Vorsitzenden ist.

10

Dezente Hinweise des Vorsitzenden an den Fachprüfer kann es freilich geben, wenn nach seiner Meinung ein Kandidat im betreffenden Fach vernachlässigt worden ist oder der Fachprüfer „im Eifer des Gefechts“ die Prüfung über das zeitliche Limit hinauszieht: Ein erfahrener Prüfer bricht die Prüfung unter Hinweis auf den Zeitablauf ab; ein junger Prüfer versucht vielleicht, den Fall „durchzupeitschen“, zumindest aber darzulegen, wie der Fall zu Ende gelöst worden wäre. Theoretisch kann eine leichte Zeitüberziehung in einem Fach durch eine Kürzung der Prüfung im nächsten Rechtsgebiet ausgeglichen werden. Praktisch wird von dieser Möglichkeit aber wenig Gebrauch gemacht, um keine Angriffsflächen für Widersprüche zu bieten.

B. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist kein Eintages-Event, sondern sollte der Endpunkt einer Entwicklung sein, die spätestens nach den Klausuren und einer kurzen Erholungsphase beginnt: Denken Sie nicht mehr an die Klausuren! Rätseln Sie nicht mehr darüber, was Sie wahrscheinlich oder möglicherweise falsch gemacht bzw. übersehen haben! Diskutie-

11

ren Sie nicht mit Kandidaten, die die Klausuren ebenfalls geschrieben haben, und lassen Sie sich nicht von Besserwissern ins Bockshorn jagen! Kartieren Sie um Gottes willen nicht nach, sondern nutzen Sie lieber die Zeit bis zum Mündlichen für eine gezielte Vorbereitung darauf.

I. Allgemeine Ratschläge

- 12 Die Frage ist natürlich, was Sie nach der intensiven Vorbereitung auf die Klausuren durch ein Uni- und/oder privates Repetitorium überhaupt noch speziell für das Mündliche lernen können. Klausuren schreiben können Sie (oder auch nicht); das Ergebnis bleibt abzuwarten. Aber das Mündliche ist eben eine andere, zusätzliche, ergänzende, absichernde Form der Überprüfung, ob Sie das „rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht“ haben „und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet“ sind (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

Wenn Sie diesen Teil des Skripts sorgfältig gelesen haben, sollten Sie sich daran machen, **Vorträge** in ihrer Erarbeitung, aber auch in ihrer Darbietung zu üben sowie **Prüfungsgespräche** in privaten Arbeitskreisen und speziellen universitären Veranstaltungen zu führen. Denken Sie daran, dass die Klausuren durchweg schlechter als erwartet ausfallen und dass im Mündlichen mit seinem 40%-gen Anteil an der staatlichen Pflichtfachprüfung durchaus noch einiges zu „holen“ ist; auch auf diesen Aspekt wird später noch näher einzugehen sein.

Lösen Sie sich also von Ihrer Fixierung auf die Klausuren, nutzen Sie die Zeit gezielt für das Mündliche! Erstellen Sie sich ein Programm, das sich nicht auf ein stures Büffeln um jeden Preis (zu Hause) beschränkt, sondern gestalten Sie Ihre Arbeitstage bis zur Ladung zum Mündlichen sinnvoll und abwechslungsreich! Wechseln Sie zwischen Lernen und Repetieren, zwischen abstrakten Fragen und konkreten Problemen, zwischen anspruchsvollen und alltäglich-stereotypen Tätigkeiten! Übertreiben Sie nicht, sondern halten Sie Maß! Konkret – ohne Gewähr für Vollständigkeit – folgende Ratschläge:

1. Teilen Sie den Lernstoff und Ihren Tagesablauf **richtig ein**: Zuviel auf einmal bringt nichts; den ganzen Tag „büffeln“ kann niemand! Verteilen Sie den Stoff, variieren Sie! Stetigkeit, Ausdauer und Kontinuität zählen.

2. Denken Sie daran, dass es im Mündlichen nicht nur auf juristisches Wissen ankommt, sondern auch die physische und psychische Kondition wichtig ist!

3. Lernen Sie **neue Entscheidungen und Aufsätze** nicht einfach „leitsatzmäßig“ auswendig, sondern verorten Sie sie in Ihrem bisherigen Wissen dort, wo sie hingehören!

4. Im Zentrum dieses Wissens sollten nicht die unter Juristen (übertrieben) beliebten Meinungsstreitigkeiten stehen, sondern der **Gesetzeswortlaut mit seinen Tatbestandsmerkmalen**, bei denen diese Meinungsstreitigkeiten jeweils ihren Ursprung haben. Denken Sie immer daran: Am schönsten – insbesondere für einen Praktiker – ist es, wenn es in concreto auf einen Meinungsstreit gar nicht ankommt.

5. Vervollkommen Sie Ihre Fähigkeit, **Gesetze zu lesen und zu verstehen:**

- zunächst „einfaches“ Erfassen des Wortlauts: Tatbestand – Rechtsfolge
- dann Kenntnis der von Rspr. und Lit. entwickelten Definitionen
- schließlich Verstehen des Sachverhalts, der hinter einer gesetzlichen Regelung steht und von ihr geregelt werden soll.

6. Scheuen Sie sich nicht, nebenbei auch noch die **deutsche Sprachlehre** zu repetieren (Satz- und Wortlehre sowie Grammatik und Zeichensetzung), einen (allerdings auf das Wesentliche beschränkten) Blick auf die sog. **juristische Logik** zu werfen!

7. Bemühen Sie sich, nicht bei Details „hängenzubleiben“, sondern die dahinterstehenden gesetzlichen Strukturen zu erfassen, **etwa** aus dem Strafrecht:

- Aufbau des Delikts (objektiv und subjektiv)
- Standort, Begriff und Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums
- Arten der Delikte und Tatbestände
- Irrtum i.w.S. als irrige Annahme, aber auch als Unkenntnis von Umständen
- Konnexität zwischen Täuschung, Irrtum, Verfügung, Schaden, Bereicherung beim Betrug
- Unterschied zwischen Betrug in mittelbarer Täterschaft, Dreiecksbetrug und fremdnützigem Betrug (eine Kumulation aller drei Formen ist möglich!)
- § 255 oder § 249? Verhältnis zu § 252? Strafbarkeit von Sicherungserpressung (ggf. nur Nötigung) und Sicherungsbetrug (jedenfalls mitbestrafte Nachtat)?

8. Üben Sie Ihre Fähigkeit, Problemfelder komplex zu erfassen, etwa wiederum aus dem Strafrecht:

- Rechtswidrigkeit als Tatbestands- oder Verbrechenmerkmal mit den (ggf. unterschiedlichen) Folgen für Irrtum und irrige Annahme
- Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff (§ 113 StGB – Rechtfertigungsgründe – inzidenter § 32 StGB)
- Bindung des Strafrechts an andere Rechtsgebiete oder mehr oder weniger starke Loslösung davon
- Tatbestandsirrtum bei falscher außerstrafrechtlicher Wertung im Verhältnis zum Verbotsirrtum mit der Parallele zwischen untauglichem Versuch und Wahndelikt

9. Merken Sie sich bestimmte **Paragrafenketten** und wiederholen Sie sie immer wieder, etwa

- Zivilrecht: Herausgabe und Aufwendungsersatz bei GoA in ihren verschiedenen Formen
- Strafrecht: §§ 164, 145 d, 187 StGB

- Öffentliches Recht: Ermächtigungsgrundlagen im Polizei- und Ordnungsrecht: zunächst Spezialgesetze, dann Standardmaßnahmen, zuletzt Generalklausel

13 10. Prägen Sie sich einfache Merksätze ein:

- Bei Lügen denkt man immer an Betrug, falsche Verdächtigung und Aussage- sowie Beleidigungs-, selten aber an Urkundsdelikte (anders § 271 StGB).
- Bei falscher Zeugenaussage (§ 153 StGB) muss immer zusätzlich das dahinterstehende Motiv mitberücksichtigt werden: § 263, §§ 164, 239 oder § 258 StGB in Tateinheit?
- Keine Teilnahme vor der Haupttat erörtern!
- Erst den Tatmittler, dann den mittelbaren Täter prüfen!
- Erst die Haupttat, dann das Anschlussdelikt anprüfen!
- Schaden beim Betrug = Vermögensminderung **oder** konkrete Vermögensgefährdung

11. Üben Sie folgende Reihenfolge bei der Erörterung von **Meinungsstreitigkeiten**:

- Exaktes Erkennen der Rechtsfrage schon anhand des Gesetzeswortlauts oder einer einschlägigen Definition
- Erahnen, wie ein konkret dazu auftauchender Meinungsstreit in seiner Bandbreite aussehen **könnte**,
- Verzicht auf die Stellungnahme zu einem Streit, auf den es konkret letztlich nicht ankommt
- Wenn eine Argumentation erforderlich ist, Einhaltung folgender Reihenfolge:
 - grammatikalische Auslegung
 - systematische Auslegung
 - teleologische Auslegung (Rechtsgut – Missbrauch – Geltung)
 - verfassungskonforme Auslegung
 - historische Auslegung (falls überhaupt bekannt und mit Niederschlag im Gesetz)

Aber achten Sie **im Strafrecht** stets auf die Wortlautgrenze und denken Sie an das Verbot der Analogie, das freilich (wie das Rückwirkungsverbot) unterschiedlich weit reicht!

12. Machen Sie sich bewusst, welche typischen Fehler **Ihnen** immer wieder unterlaufen, z.B.:

- Unterscheiden Sie im **Strafrecht** nicht sauber zwischen Zueignungsabsicht i.S.d. § 242 StGB und Zueignung i.S.d. § 246 StGB?
- Kennen Sie im **Zivilrecht** nicht den exakten Aufbau der §§ 812 ff. BGB in ihren Voraussetzungen, Ausschlussgründen und Rechtsfolgen?

- Verzetteln Sie sich im **öffentlichen Recht** immer beim einstweiligen Rechtsschutz?

Oder allgemeiner

- Vernachlässigen Sie die Arbeit am Sachverhalt mit seinen vielfältigen Details und beschäftigen Sie sich zu sehr mit der rechtlichen Seite des Falles – ein häufiger, verzeihlicher Fehler bei Anfängern, der sich aber in Ihrer weiteren Laufbahn als Referendar oder Assessor verheerend auswirken kann?
- Tun Sie sich schwer, für den Fall überhaupt relevante Gesetze oder einschlägige Bücher/Abschnitte eines Gesetzes zu finden oder zumindest darin mit der gebotenen Schnelligkeit anhand der (amtlichen oder nichtamtlichen) Überschriften auf die möglicherweise konkrete relevante Norm zu stoßen?
- Prüfen Sie oft nur eine Norm oder einen Absatz, ohne einen Blick auf die folgende Norm oder den nächsten Absatz zu werfen?

13. Merken Sie sich die häufigsten juristischen Argumente:

14

- Wortlautgrenze/Analogieverbot
- Bestimmtheitsgrundsatz
- Lückenhaftigkeit des Strafrechts/ultima ratio
- Rechtsgüterschutz
- Kein Gesinnungsstrafrecht
- Verschuldensprinzip
- Strafzwecke
- Rechtssicherheit und materielle Gerechtigkeit!

14. Merken Sie sich häufige juristische Begriffe/Kriterien mit den exakten Definitionen, die allerdings nicht selten bei den unterschiedlichen Standorten trotz identischen oder ähnlichen Wortlauts voneinander abweichen können:

- Gefahr und Verdacht (§§ 34 StGB, 112, 112a StPO)
- Abstrakte und konkrete Gefährdung (etwa § 224 Abs. 1 Nr. 5, § 263 StGB)
- Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit
- unerhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens: § 223 (-) – nicht unerhebliche Störung § 223 StGB (+) – Gefahr erheblicher Verletzungen: § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (+), (abstrakte oder konkrete?) Lebensgefahr: § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (+)

15. Lösen Sie sich vom anfängerhaften Schubkastendenken (Bürgerliches Recht, Strafrecht, öffentliches Recht) und üben Sie den Übergang von einem Rechtsgebiet ins andere; dies ist leichter und auch interessanter, als Sie vielleicht glauben. Im Strafrecht ist dies bei allen Tatbestandsmerkmalen erforderlich, die sich strafprozessual, zivil- oder öffentlich-rechtlich definieren; die bekanntesten sind

- aus dem **Zivilrecht** die Fremdheit von Sachen, die Rechtswidrigkeit von Zueignung und Bereicherung sowie der Missbrauch einer Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis
- aus dem **Strafprozessrecht** das Legalitätsprinzip als Garantenpflicht für unechte Unterlassungsdelikte, die Zwangsmittel als Rechtfertigungsgründe, aber auch als Kriterien zur Prüfung der Möglichkeit der Erfolgsabwendung beim Unterlassen sowie die prozessualen Rechte von Prozessbeteiligten und ihre Bedeutung im Rahmen von Tatbeständen zum Schutz der Strafrechtspflege (§§ 153 ff., 258 StGB).

- 15 Vor allem aber sollten Sie vor dem Mündlichen die Übergänge von einem Problem zum anderen, von einem Tatbestand zum nächsten, von einem Argument zum Gegenargument üben.

Denken Sie daran: *Im stillen Kämmerlein gelingt der Übergang einigermaßen, aber in der mündlichen Prüfung sind Sie gestresst. Die Konzentration auf wenige Stunden, die Konkurrenz mit anderen Kandidaten, die Kommission als mehr oder weniger strenges Gegenüber und dann noch der eigene Erwartungsdruck auf ein gelungenes Examen. Stellen Sie sich darauf ein, dass Ihnen im Stress nicht so schnell einfällt, was Sie sonst immer einigermaßen parat hatten – und steuern Sie dagegen, indem Sie die Synapsen Ihres juristischen Gehirns entsprechend trainieren!*

Sie werden sich sicherlich sagen, dass Sie viele dieser Ratschläge schon bei den Klausuren hätten beherzigen müssen; aber dies ändert nichts daran, dass Sie sie jedenfalls im Mündlichen befolgen sollten. Und denken Sie daran, dass manches, was Sie zu Anfang Ihres Studiums (grundlegend, abstrakt, vorab) gelernt haben, naturgemäß im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten ist, aber im Mündlichen wieder aktuell werden könnte. Denken Sie nur an die Bereiche Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, an die Strafzwecke und an die Grundlagen des Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Rechts. Im BGB gilt dies etwa für die grundlegende Struktur der Willenserklärung und des Vertrags, der Geschäftsfähigkeit, der Stellvertretung und die Unterschiede zwischen Einwilligung, Zustimmung und Ermächtigung.

II. Konkrete Ratschläge, wenn die Ladung zum Mündlichen näher rückt

Ganz einfach: Halten Sie sich auf dem Laufenden, soweit es um Themen geht, die im Mündlichen aktuell werden können, und lassen Sie sich von nichts und von niemand verrückt machen! Dazu im Einzelnen:

- 16 1. Sie müssen sich in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Rechtspolitik (in dieser Reihenfolge!) auf dem Laufenden halten; die Begriffspaare „de lege lata, de lege ferenda“ dürften Ihnen bekannt sein. Diese einschlägige Information gelingt Ihnen nur,

wenn Sie regelmäßig bis zum Tag der Prüfung Ausbildungszeitschriften und Rechtsprechungsübersichten studieren. Letztere garantieren insbesondere mit ihren Hit- und Hotlists, dass Sie gut abschätzen können, was im Mündlichen auf Sie zukommt.

2. Die Kommunikation mit Kandidaten, die unlängst Klausuren geschrieben oder gar schon im Mündlichen gestanden haben, ist nützlich. So erfahren Sie, was derzeit en vogue ist: Zudem hat mancher Prüfer eine der letzten Klausuren korrigiert und verwendet sie gerne im Mündlichen, weil er die entsprechenden Probleme ohnehin verinnerlicht und parat hat. Dass er bei eng beieinander liegenden mündlichen Prüfungen denselben Fall prüft, ist dagegen eher unwahrscheinlich, aber auch nicht ganz ausgeschlossen. **17**

3. Neuigkeiten in den Tagesmedien sind insbesondere für das Straf- und öffentliche Recht interessant: Wer sich hierüber auf dem Laufenden hält, hat zumindest eine gute Ausgangsbasis für das Mündliche. **18**

III. Die Ladung zur mündlichen Prüfung

Wenn sich der voraussichtliche Termin zur mündlichen Prüfung immer mehr nähert, wartet jeder Kandidat „natürlich“ neugierig auf den Briefträger: Wann und ggf. wo die Prüfung genau stattfindet, ist weniger wichtig, **aber**: Wie viele Punkte haben die Klausuren ergeben? Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen? Aus welchem Gebiet kommt der Kurzvortrag? Gibt es Kommilitonen, die im selben Termin geprüft werden? Welche Noten bringen diese aus den Klausuren mit? Aber gemacht – alles der Reihe nach! **19**

1. Klausurnoten

Die Klausurnoten liegen meist **unter** der eigenen Einschätzung der Kandidaten. Ob dies an dem (schwierigen, lebensfremden, schwer verständlichen, zu umfangreichen) Fall, der Pingeligkeit oder Strenge der Korrektoren liegt, seinen Grund in der Selbstüberschätzung der Kandidaten oder in der bei Prüflingen gelegentlich anzutreffenden, falschen Vorstellung vom allgemeinen Niveau von Examensklausuren hat, mag dahin stehen. **20**

Nicht selten kommt es aber auch vor, dass Kandidaten ordentlich bewertete Klausuren selbst zuvor als misslungen angesehen haben, und umgekehrt Klausuren „im Teich“ sind, die sie selbst als gelungen betrachtet haben. Diese Divergenz zwischen eigener Einschätzung und amtlicher Bewertung ist häufig zu beobachten. Ob dies berechtigt ist oder nicht, sollte Sie aber nicht weiter beschäftigen.

Auf jeden Fall kommen Sie, da Sie keinen sog. Block „gebaut“ haben, ins Mündliche, und Sie können sich ihm auch nicht entziehen, selbst wenn Ihnen die Klausurnoten absolut nicht passen. Welche Bedeutung diese Noten tatsächlich für das Gesamtergebnis der Prüfung haben, werden wir noch sehen. **Wichtig ist**: Lassen Sie sich von schlechten Klausuren nicht entmutigen und werden Sie bei gut bewerteten Klausuren nicht übermütig! Schauen Sie gefasst in die Zukunft und versuchen Sie, die Zeit bis zum Mündlichen bestmöglich zu nutzen. Aber zurück zur Ladung!

2. Zusammensetzung der Kommission

- 21 In der Ladung zum Mündlichen ist neben Ihren Klausurnoten die Kommission angegeben, vor der Sie die mündliche Prüfung zu absolvieren haben. Sie wissen nunmehr, wer Vorsitzender und Beisitzer ist. In den Ladungen des JPA Düsseldorf erfahren Sie zudem, wer welches Gebiet prüft; bei Ladungen des JPA Hamm ist dies nicht ausdrücklich erklärt, aber in den meisten Fällen zu erraten. Allerdings gibt es Richter dieses OLG, die alle drei Fächer prüfen, namentlich wenn sie hauptberuflich (auch) dem JPA zugeordnet sind.

In schätzungsweise 95% aller Fälle bleibt es bei dieser Zusammensetzung der Kommission. Nur selten kommt es vor, dass ein Prüfer ausfällt oder jedenfalls am Prüfungstag nicht mehr rechtzeitig bis zum Beginn der Kurzvorträge erscheinen kann. Die Prüfung scheitert daran nicht, weil bei jedem JPA für einen solchen Fall jemand als Ersatz verfügbar ist. Allerdings ist dieser Wechsel für Sie als Prüfling misslich, weil Sie sich auf einen anderen Prüfer eingestellt haben. Umsichtige Prüfungskommissionen berücksichtigen dies teils schon in der Gestaltung des Prüfungsgesprächs, zumindest aber bei dessen Bewertung.

Einige Prüfer kennen Sie vielleicht als Professoren oder Lehrbeauftragte der Universität, an der Sie studiert haben. Erkundigen Sie sich, was sie gerade lesen oder publiziert haben, welche Übungen mit welchen Hausarbeiten/Klausuren sie zurzeit veranstalten und ob sie Seminare mit bestimmten Themen abhalten. Vielleicht setzen Sie sich auch in ihre Vorlesung, um sie einfach nur in ihrer Mentalität, Ausdrucksweise oder juristischen Ausrichtung zu erleben; der daraus resultierende Erkenntnisgewinn könnte sich im Mündlichen durchaus auszahlen.

Die meisten Prüfer – insbesondere wenn sie Richter, Staats- oder Rechtsanwälte, Notare, Beamte des Justizministeriums, sonstige Verwaltungsbeamte oder gelegentlich auch Justitiare großer Firmen sind – werden Ihnen vom Namen her nichts sagen. Versuchen Sie über Google etwas über sie in Erfahrung zu bringen; besorgen Sie sich Protokolle bei der Fachschaft oder Ihrem Repetitorium – aber bitte lassen Sie sich nicht von anderen Kommilitonen oder Referendaren verrückt machen! Auch die Protokolle können persönlich gefärbt sein, und im Übrigen ist, wie bereits dargestellt, der Vorsitzende nicht derjenige, der diktatorisch alles bestimmt – weder im Guten noch im Schlechten!

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird von den Kandidaten bei der Ladung nach den Gerüchten und Protokollen (nicht zwingend auch später noch) mehr oder weniger berechtigt als Glücksfall, Unglück oder gar als Katastrophe angesehen. Jedenfalls betonen die JPA immer, dass die Zusammensetzung der Kommission ebenso wie auch der Kreis der Prüflinge rein zufällig ist und **nicht** nach irgendwelchen Kriterien gesteuert wird. Sie selbst sollten dies gelassen sehen: Im Leben hängt vieles davon ab, welchen Menschen Sie wann, wie und wo begegnen; dies gilt auch bei Gericht, in einer Anwaltskanzlei, Firma und Behörde – ebenso in der mündlichen Prüfung. Zudem haben Sie als Jurist einen Beruf gewählt, in dem Sie es mehr als andere mit den unterschiedlichsten menschlichen Persönlichkeiten zu tun haben. Die mündliche Prüfung gibt Ihnen Gelegenheit, ihre Kommunikationsfähigkeit mit den verschiedenen Menschentypen zu üben.

3. Das Rechtsgebiet des Kurzvortrags

Die nächste Überraschung, die die Ladung mit sich bringt, ist das Gebiet des Kurzvortrags: Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht. Lesen Sie dazu aber bitte § 11 Abs. 2 und 3 JAG NRW genauestens: Daraus ergibt sich, dass die Themen des Kurzvortrags mit denen der Klausuren identisch sind, anders als das Prüfungsgespräch den Katalog des § 11 JAG NRW aber nicht voll ausschöpfen. **22**

Das **öffentliche Recht** ist sehr weitgestreckt, es reicht vom EU-Recht über das GG und die Landesverfassung bis hin zu einfachen Landesgesetzen, ja sogar bis zu einer gemeindlichen Satzung oder einer Rechtsverordnung. Im Übrigen ist die Einbettung öffentlich-rechtlicher Fälle in ein prozessuales Gewand – VwGO oder BVerfGG – durchaus üblich. **23**

Im **Zivilrecht** ist der Radius nicht weniger groß: Er reicht vom BGB über das Arbeits- und Handels- bis hin zum Gesellschafts- und Wertpapierrecht. Dabei gilt allerdings der Grundsatz: Je entfernter das Rechtsgebiet ist, desto konkreter sind die Vorgaben zu den Normen und zu den möglichen Argumenten im Aufgabentext selbst und desto weniger wird konkretes Detailwissen als vielmehr Kenntnisse von den Grundstrukturen und Verständnis verlangt. Also um Gottes willen nicht bange machen lassen! Selbst aus dem BGB kann es entlegene Fälle geben, etwa aus dem Recht des gesetzlichen Eigentumserwerbs (vom entlaufenen Stier), dem Nachbarschaftsrecht (etwa von Geruchs-/Geräuscheinwirkungen oder Laubeinfall), dem Familienrecht (etwa den §§ 1365 ff. BGB) und dem Erbrecht (etwa gesetzliche Erbfolge, Pflichtteils- oder Vermächtnisrecht) – möglicherweise sogar verbunden mit prozessualen Fragen. Nicht unproblematisch erweisen sich selbst Fallkonstellationen aus dem AT des BGB: Sie sind wegen ihrer Grundsätzlichkeit auch den fachfremden Prüfern noch in Ansätzen bekannt. Bei den Kandidaten ist es dagegen oft lange her, dass sie sich mit ihnen befasst haben. **24**

Am engsten ist der Kreis der in Betracht kommenden Themen im **Strafrecht**, dafür ist dort (aus welchen Gründen auch immer) die Zahl der Meinungsstreitigkeiten sehr groß; ebenso weit ist die Bandbreite des jeweiligen Meinungsspektrums. Sie müssen zudem nicht selten mit einer Einbettung des Falles in ein Gerichtsverfahren und so mit straf- oder zivilprozessualen „Einschlägen“ bei der materiell-rechtlichen Prüfung, aber auch mit einer strafprozessualen Zusatzfrage rechnen. **25**

Sie sehen: Mit der Angabe zum Kurzvortrag: „Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht“ ist nicht viel gewonnen. Auch hier gilt der zur Prüfungskommission erteilte Ratschlag: Nur nicht durchdrehen oder verzweifeln, aber auch nicht übermütig werden! Das Einzige, was Sie tun können: Schauen Sie in den Zeitschriften oder Rechtsprechungsübersichten nach, was dort en vogue ist; nicht selten kommt eine dieser Entscheidungen als Kurzvortrag vor, und gerade die Repetitorien bemühen sich, dies bei der Auswahl der Entscheidungen zu berücksichtigen. Ich selbst habe einen Fall aus der letzten Zeit meiner Prüfungstätigkeit in Erinnerung, bei dem ein Kandidat, der gerade noch die Hürde des Klausurenblocks „geschafft“ und sich als Freischüssler schon mental auf einen erneuten Prüfungsanlauf eingestellt hatte, dann aber den Kurzvortrag mit Prädikat schaffte und sich so aus der Gefahrenzone brachte. Er bestand das Examen mit einem mittleren (seinen Erwartungen durchaus genügenden) Ausreichend und gab bei der Gratulation nach Verkündung des Prüfungsergebnisses freimütig zu, den Sachverhalt aus der Rechtsprechungsübersicht von Alpmann Schmidt gekannt zu haben.